

Aktuelle Fassung vom 15. April 2011
Satzung
der Kutschergemeinschaft Elbe-Heide e.V., Bleckede

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Kutschergemeinschaft Elbe-Heide e.V., Bleckede mit dem Sitz in Neu Neetze ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.
Der Gerichtsstand ist Lüneburg.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. durch den KRV / BRV Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1 die Förderung des Sports.
 - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Pferdesportdisziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Fahrens und Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbreitungsgebiet des Vereines.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder politischen, ethnischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. § 11)
"Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden".

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
2. Natürliche und juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemässen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreispferdesportverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt)
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen satzungsgemässe Beschlüsse verstösst, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstösst;
 - mit zwei Beitragszahlungen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unqualifiziert zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschliesslich ihrer Rechtsordnung. Verstösse gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbussen und/oder Sperren geahndet werden. Ausserdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstösse gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmassnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich ausserhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus, spätestens bis 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n oder der Vertretung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Der Einladung wird das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung beigelegt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss-Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs 3 und § 7 Abs.4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
 - 1. Vorsitzender

- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Presse- und Informationswart

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft wird separat geregelt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt und die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist. Damit nicht der gesamte Vorstand auf einmal wechselt, sollen die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder unterschiedlich erfolgen. Bei der ersten Wahl, die mit Beschlussfassung über die Satzung erfolgt, sind zu wählen:
 1. der/die 1. Vorsitzende/der und der/die Pressewart/in auf drei Jahre
 2. der/die 2. Vorsitzende/der auf zwei Jahre
 3. der/die Geschäftsführer/In und der/die 3. Vorsitzender/In auf ein Jahr
 In der Folgezeit erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder jeweils auf drei Jahre. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl nur für den Rest der jeweiligen Wahlperiode des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist befugt vom Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder seines Vertreters) doppelt

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand spezielle Ausschüsse bilden. Diese bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied (2. Vorsitzender) und anderen geeigneten Personen. Auch Vorschläge aus dem Mitgliederkreis sind zu berücksichtigen.
Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.
Der Vorstand ordnet ihre Auflösung an, sobald er sie für zweckmäßig hält.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- die Einsetzung von Ausschüssen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Reiterverband Hannover-Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.